



Der Kinderschutzbund



© Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

**Meet & Greet der National Coalition zum
Social Media Verbot – 08.07.2026**

Kinderrechtliche Einordnung

Elena Frense

Fachreferentin für Medien und Digitales
Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.



SOCIAL-MEDIA-VERBOT?

FÜR KINDER UND JUGENDLICHE UNTER 16 JAHRE

Social Media-Verbot in Australien



Der Kinderschutzbund



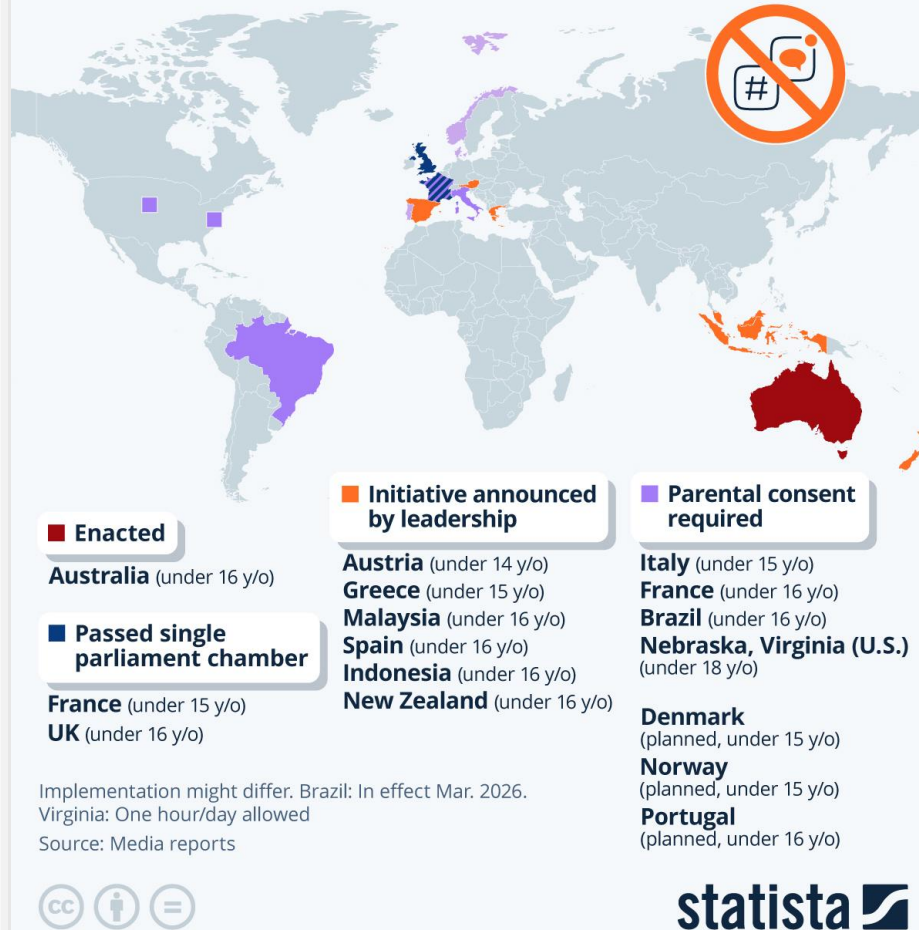
Quelle: <https://www.sbs.com.au/news/article/how-the-world-reacted-to-australias-social-media-ban/pzkqo2e3e>



Der Kinderschutzbund

More Nations Are Mulling Social Media Bans for Teens

Countries which passed/introduced/are planning laws banning or restricting social media for minors



Kontroversen rund um das Social Media-Verbot



Der Kinderschutzbund

 Deutschlandfunk

Kommt die Altersgrenze? Wie ein Social-Media-Verbot Jugendliche schützen soll

Kommt ein Social-Media-Verbot für Kinder? Eine Expertenkommission legt Vorschläge vor. Was Altersgrenzen bringen und wie Jugendliche selbst...

vor 1 Woche



 vorwärts.de

Social-Media-Verbot für Kinder: Schutz ist mehr als Mindestalter

Eine Regierungskommission empfiehlt ein Social-Media-Verbot bis 13 Jahre. Das allein schützt Kinder und Jugendliche jedoch nicht.

vor 5 Tagen



 tagesschau.de

Wie gut funktioniert Australiens Social-Media-Verbot?

Derzeit würden fünf Plattformen genauer unter die Lupe genommen: Instagram, Facebook, Snapchat, You Tube und TikTok. Ihnen drohen hohe Strafen in Höhe von...

vor 2 Wochen



 DIE ZEIT

Social-Media-Verbot: Australien ringt mit Durchsetzung von Social-Media-Verbot für Kinder

Demnach nutzten drei Monate nach Inkrafttreten des Verbots im Dezember 2025 noch



Die kinderrechtlichen Grundlagen



Der Kinderschutzbund

Human Rights Instruments

CORE INSTRUMENT
UNIVERSAL INSTRUMENT

Convention on the Rights of the Child

ADOPTED

20 November 1989

BY

General Assembly resolution 44/25

United Nations

CRC/C/GC/25



Convention on the
Rights of the Child

Distr.: General
2 March 2021

Original: English

Committee on the Rights of the Child

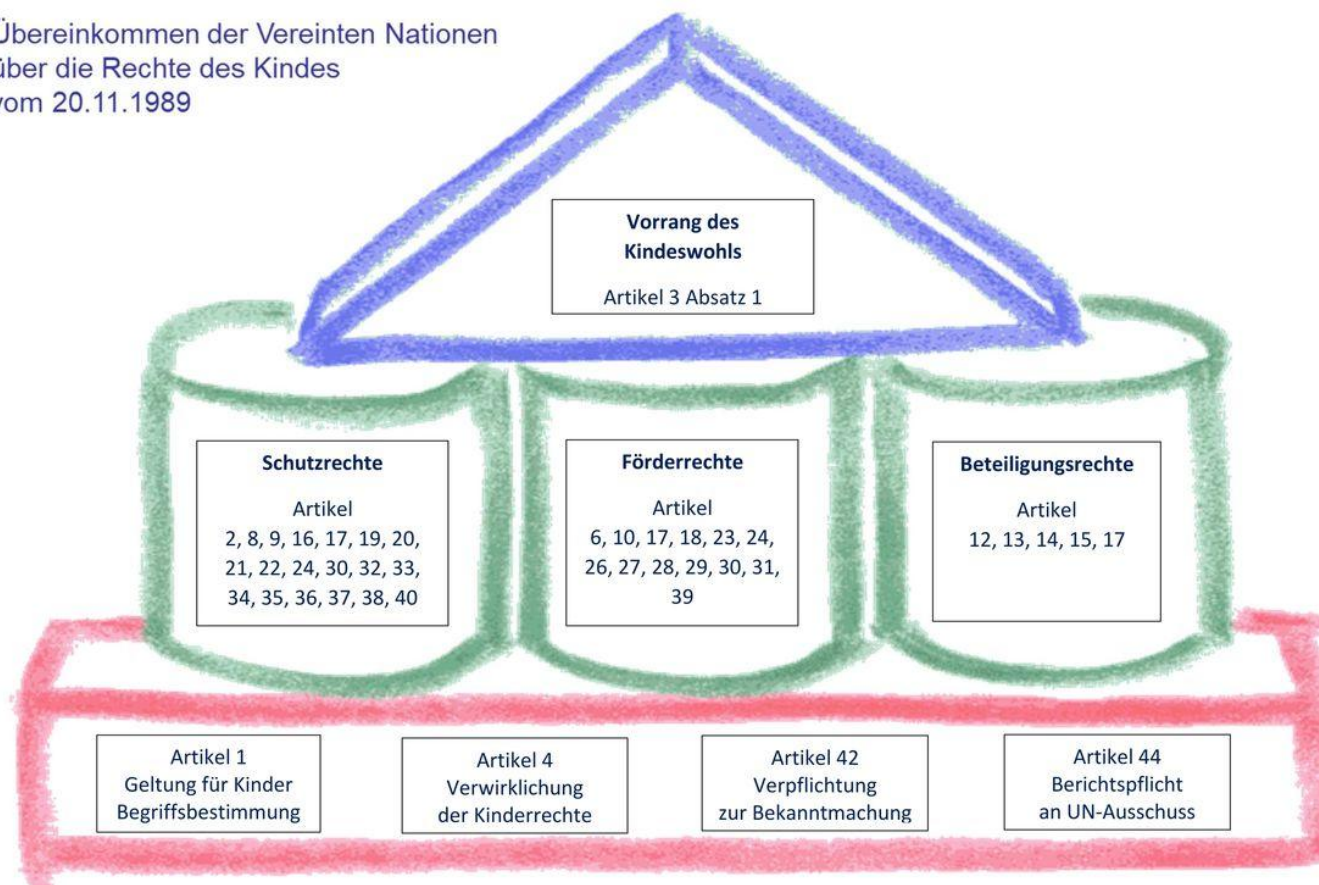
General comment No. 25 (2021) on children's rights in
relation to the digital environment

Die drei Säulen der Kinderrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention



Der Kinderschutzbund

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989



Kindeswohl-Vorrang („Best interest of the child“)



Der Kinderschutzbund

- das Wohl des Kindes ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, *vorrangig* zu berücksichtigen (Art. 3)
- Die **Verantwortung für das Kindeswohl** liegt nach Art. 18 in erster Linie bei den **Eltern**
- der **Staat** hingegen hat lediglich eine die Eltern **unterstützende Rolle**

03.07.2026, 09:33 Uhr

 > Netzwelt > Social Media: Wie Deutschland Kinder künftig schützen will

Social Media: Wie Deutschland Kinder künftig schützen will

Expertenkommission zu Social-Media-Nutzung

Wie Kinder und Jugendliche geschützt werden sollen

Stand: 24.06.2026 • 11:56 Uhr

GAMING, SOCIAL MEDIA, STREAMING

Mediensucht bei Kindern und Jugendlichen: Das können Eltern tun

Stand: 07.07.2026 08:07 Uhr



Der Kinderschutzbund

Startseite > Politik

Psychologin erklärt Folgen von Social-Media-Konsum: „Schon nach fünf bis zehn Minuten wird es gefährlich“

06.07.2026, 20:31 Uhr

Ärzteschaft

Ärztetag verlangt besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen bei sozialen Medien

 Mittwoch, 13. Mai 2026

Schutzrechte nach UN-KRK



Der Kinderschutzbund

- Schutz vor Diskriminierung (Art. 2)
- Schutz der Privatsphäre und Ehre (Art. 16)
- Kinder- und Jugendschutz (Medien) (Art. 17)
- Schutz vor Gewaltanwendung (Art. 19)
- Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Art. 32)
- Schutz vor Suchtstoffen (Art. 33)
- Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34)
- Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel (Art. 35)
- Schutz vor sonstiger Ausbeutung (Art. 36)

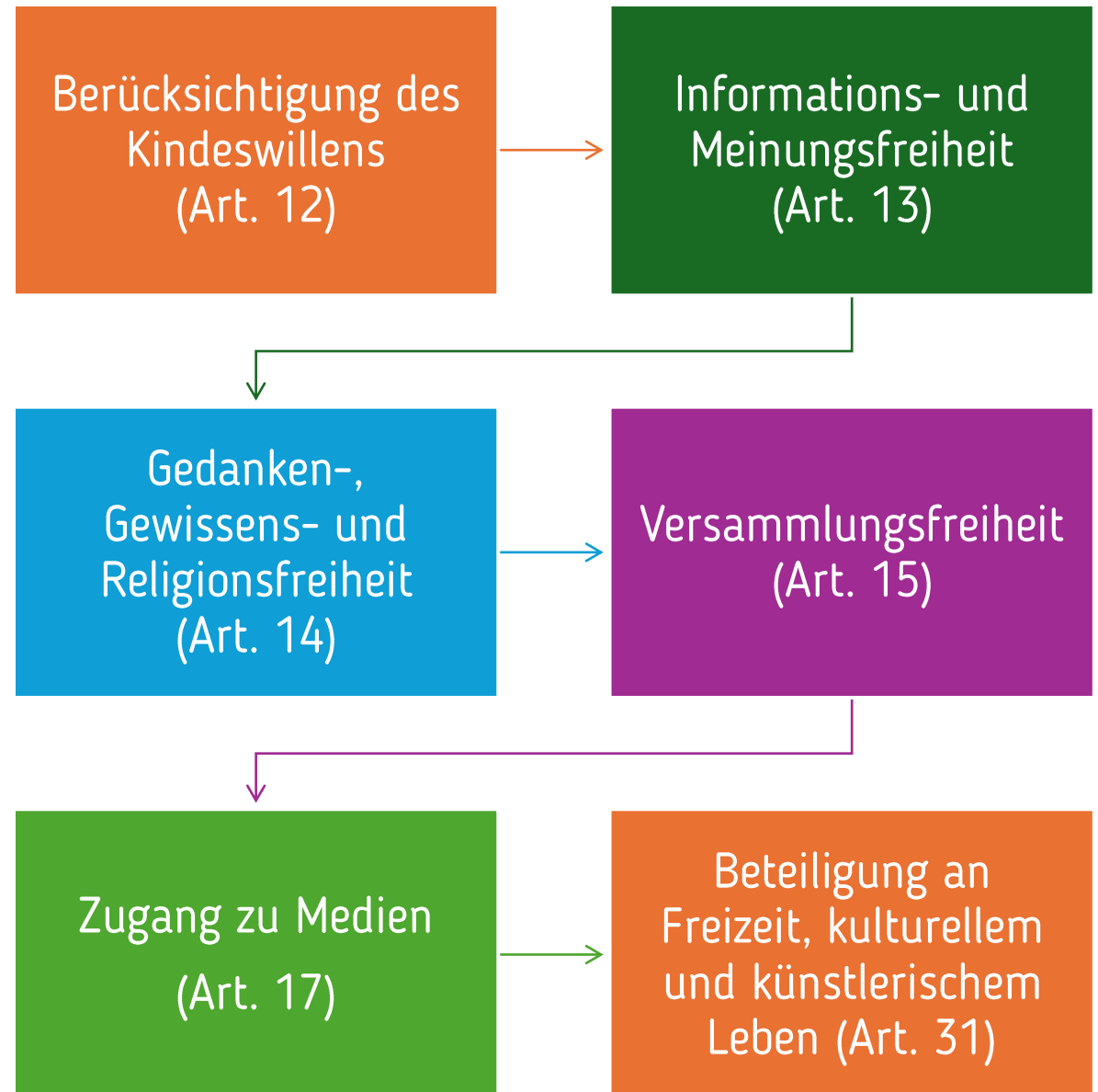
Förderrechte (Befähigungsrechte) nach UN-KRK



Der Kinderschutzbund

- Recht auf Bildung (Art. 28)
 - Digitale Bildung / Medienkompetenzförderung im Kontext formeller Bildung (inkl. Kenntnissen über Online-Risiken, Überzeugungsstrategien, Geschäftsmodelle etc.)
 - Auch: Zugang zu Bildungsinhalten über digitale Medien
 - Verbesserung des Zugangs zu inklusiver Bildung durch digitale Medien
- Recht auf bestmögliche Gesundheit (Art. 24)

Teilhaberechte nach UN-KRK





Recht auf Zugang zu Medien

- Kinder haben nach **Art. 17 UN-Kinderrechtskonvention** das **Recht auf Zugang zu Medien; Kinder- und Jugendschutz**

„Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten [...] die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.“



Staaten sollen Zugang von Kindern zu Medien sicherstellen

Schutz vor beeinträchtigenden Informationen und Material (unter Berücksichtigung u.a. der Meinungs- und Informationsfreiheit), kein generelles Verbot von Zugang zu Medien!

General Comment: Die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes

(„evolving capacities“)



Der Kinderschutzbund

- „Die Vertragsstaaten sollen **die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes** als Prinzip zunehmender **Befähigung aufgrund des allmählichen Erwerbs von Kompetenzen, Verständnis und Handlungsfähigkeit** achten. (...)“
- Die mit den Aktivitäten von Kindern im digitalen Umfeld verbundenen Risiken und Chancen verändern sich je nach Alter und Entwicklungsstand. Von diesen Überlegungen sollen sich die Vertragsstaaten leiten lassen, wenn sie Kinder mit entsprechenden Maßnahmen im digitalen Umfeld schützen oder ihnen den Zugang zu ihm erleichtern wollen. Die **Gestaltung altersgerechter Maßnahmen** sollte sich an den jeweils zuverlässigsten aktuellen Forschungsergebnissen aus verschiedenen Disziplinen orientieren.“
(General Comment Nr. 25, Absatz 19)

Altersgrenzen für Social Media: Eine kinderrechtliche Einordnung

1. Ausgangslage und Relevanz

Die Nutzung digitaler Dienste ist heute ein wesentliches Element der Verwirklichung der Kinderrechte auf Schutz, Befähigung und Teilhabe, die gemäß der Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, UN-KRK) uneingeschränkt von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Bundesgesetz gelten.

Das Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention – National Coalition Deutschland nimmt die aktuelle politische Debatte um Altersgrenzen für Social Media zum Anlass, seine Position aus kinderrechtlicher Perspektive darzulegen.

Jegliche Einschränkung des Zugangs zum digitalen Umfeld muss unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit, das legitime Ziel des Jugendschutzes zu erreichen, stehen. Ein genereller Ausschluss von jungen Menschen unterhalb einer bestimmten Altersgrenze stünde im Widerspruch zu dem in Art. 2 der UN-KRK formulierten Recht auf Nichtdiskriminierung.

Die vorliegende Einordnung entfaltet die Position in drei Schritten: Sie benennt zunächst die kinderrechtlichen Grundlagen, die bei jeder Regulierungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Sie ordnet anschließend die aktuelle politische Debatte ein und beleuchtet den gesetzlichen sowie technischen Rahmen. Und sie schließt mit der Herleitung einer kinderrechtlich fundierten Position und Empfehlung.

2. Kinderrechtliche Grundlagen

Die Abwägung des Für und Wider einer Einschränkung des Zugangs zu Social Media Plattformen muss auf Basis des Vorrangs des Kindeswohls gemäß Art. 3 UN-KRK erfolgen. Dabei ist die [Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld](#) (General Comment, GC #25) zu berücksichtigen, die in Absatz 4 formuliert: „Die Rechte jedes Kindes sind im digitalen Umfeld zu achten, zu schützen und zu verwirklichen.“ und in Absatz 12 fordert: „Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Regulierung, Gestaltung, Verwaltung und Nutzung des digitalen Umfelds das Wohl eines jeden Kindes vorrangig berücksichtigt wird.“ Insbesondere sind in der Abwägung auch die sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern gem. Art 5 UN-KRK zu berücksichtigen, die in Abs. 19 der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 in Bezug auf das digitale Umfeld wie folgt adressiert sind: „Die Vertragsstaaten sollen die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes als





Der Kinderschutzbund

Vielen Dank!

Weitere Fragen?

Elena Frense

Fachreferentin für Medien und Digitales
Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
frense@kinderschutzbund.de
<https://kinderschutzbund.de/digitale-welt/>